

Inhalt

1. 22.06.2016 **Öffentliche Bekanntmachung - Satzungsänderung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe, Wermelskirchen**

1. Satzungsänderung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe, Wermelskirchen

Satzungsänderung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe, Wermelskirchen

Die Untere Umweltschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises gibt Folgendes bekannt:

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) wird entsprechend dem Beschluss der Vorstandssitzung vom 25.05.2016 die Satzung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe vom 31.03.1993 neugefasst und hiermit in der Anlage bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2016

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Reichert

Satzung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe in 42929 Wermelskirchen

in der Fassung der Beschlüsse des Verbandsausschusses vom 31.03.1993, 04.11.1994, 18.06.2003 und 25.05.2016 gemäß § 58 (2) Wasserverbandsgesetz vom 12.02.1991, (BGBl.I S. 405)

genehmigt durch den Oberkreisdirektor bzw. den Landrat in Bergisch Gladbach als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 28.06.1993, 14.12.1994, 18.09.2003 und 22.06.2016.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Wasserleitungsverband Ketzbergerhöhe und hat seinen Sitz in Wermelskirchen, Rhein.-Bergischer Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des WVG. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.
(WVG, §§1 und 3)

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Dieses gibt jederzeit Auskunft über die jeweilige Mitgliedschaft.
- (2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. die jeweiligen Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder) und die dort genannten öffentlich rechtlichen Körperschaften, sofern sie nach bisherigem Recht der Wasserverbandsordnung (WVVO) vom 03.09.1937 (BGBl. III 753-2-1) seitens der Aufsichtsbehörde zugewiesen bzw. nach neuem Recht des WVG und dieser Satzung in den Verband aufgenommen wurden.
- (3) Gemeinschaftliche Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte (z. B. Miteigentum, Teileigentum, Wohnungseigentum usw.) üben ihre Rechte und Pflichten gemeinschaftlich und einheitlich aus. Jede Eigentümergemeinschaft kann dem Verband einen Vertreter (Verwalter) benennen. Jeder Bescheid, der dem benannten Vertreter oder, wenn kein Vertreter benannt wurde, einem Mitglied der Gemeinschaft vom Verband zugeht bzw. jede Erklärung, die von diesen gegenüber dem Verband abgegeben wird, gilt für alle Eigentümer.
- (4) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften dem Verband gegenüber als Gesamtschuldner.
- (5) Veränderungen im Eigentum an einem Grundstück, welches im Mitgliederverzeichnis aufgeführt ist, sind sowohl vom bisherigen wie vom neuen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten dem Verband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dieses gilt für alle im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Angaben.
- (6) Eigentümer von im Mitgliederverzeichnis genannten Grundstücken sowie im Verzeichnis aufgeführte öffentlich rechtliche Körperschaften sind verpflichtet, dem Verband alle Auskünfte zu erteilen, die dieser für die Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

- (7) Grundstückseigentümer können ihre dem Verband gegenüber bestehenden Rechte und Pflichten mit deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen. Sie werden hierdurch jedoch nicht von ihren Pflichten dem Verbands gegenüber befreit.
(WVG, §§4, 2 und 26)

§ 3 Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Anträge zur Erlangung bzw. zur Aufhebung der Mitgliedschaft im Verband entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist hierüber ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen.
- (2) bei Erlangung oder Aufhebung einer Mitgliedschaft über ein Grundstück innerhalb des Verbandsgebietes nach §5 kann die Anhörung des Verbandsausschusses nach §25 WVG entfallen. Der Ausschuss ist aber spätestens in der auf die Entscheidung nach Abs. 1 folgenden Sitzung zu informieren.
- (3) Bei Erlangung einer Mitgliedschaft außerhalb des Verbandsgebietes und bei Erlangung oder Aufhebung der Mitgliedschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes als korporatives Mitglied ist der Verbandsausschuss gemäß §25 WVG vor der Entscheidung nach Abs. 1 zu hören.
- (4) Das Hinzukommen eines Grundstückes nach Abs.3 erfordert eine Erweiterung des Verbandsgebietes. Der zur Satzung gehörende Übersichtsplan ist zu ändern. Die hierzu erforderlichen Beschlüsse des Ausschusses sind gleichzeitig mit der Anhörung nach Abs.3 zu fassen. Die Entscheidung nach Abs.1 kann erfolgen, wenn die Aufsichtsbehörde die Satzungsänderung genehmigt hat.
(WVG, §§ 23,24,25 und 58)

§ 4 Aufgabe, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, Trinkwasser an seine Mitglieder zu liefern.
- (2) Für im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden übernommen
 - a) zur Förderung der Abwasserbeseitigung die Weitergabe von Daten der Wassermessung und eventuell das Erheben der gemeindlichen Entwässerungsgebühren, soweit die betreffende gemeindliche Satzung dies zulässt und
 - b) zur Förderung der Löschwasserversorgung die Bereitstellung von Löschwasser maximal für den Grundschutz nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Juli 1978.
- (3) Näheres zu Abs. 2 regelt die Wasserbezugsordnung (WBO) des Verbandes und ein jeweils abzuschließender Vertrag, der Satzung und WBO ergänzt und insbesondere die Beiträge für die betreffenden Leistungen festlegt. Die Verträge bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Bei Bedarf können die Verbandsämter, die der Aufgabenerfüllung nach Abs. 1 dienen, aufgrund ihrer ehrenamtlichen Verbandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Über die Höhe der

Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss. In der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten. (WVG, §2)

§ 5 Unternehmen, Verbandsgebiet

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgabe stellt der Verband innerhalb des Verbandsgebietes die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen her. Er unterhält und betreibt sie. Dabei hat er die einschlägigen Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtes, zu beachten.
- (2) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus dem die Betriebsgrundstücke und alle Mitgliedsgrundstücke umfassenden Umriss. Es ist durch einen zu dieser Satzung gehörenden Übersichtsplan, basierend auf der Deutschen Grundkarte, zu verdeutlichen.

§ 6 Ausführung des Unternehmens

- (1) Der Verband darf Aufgaben für sein Unternehmen nur ausführen, wenn die Deckung der entstehenden Kosten rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
- (2) Bei der Vergabe von Bauarbeiten ist die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, und bei der Bestellung von Materialien usw. ist die Berücksichtigung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzustreben.
- (3) Geschäfte, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. (WVG, §55)

§ 7 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, zur Ausführung des Unternehmens Grundstücke, welche die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und in Anspruch zu nehmen. Die betreffenden Eigentümer sind rechtzeitig über die beim Verband in dieser Hinsicht bestehenden Planungen zu benachrichtigen; es sei denn, dass sofortiges Handeln notwendig ist. Pacht- und Mietverhältnisse mindern die Duldungspflicht des Eigentümers nicht.
- (2) Die Inanspruchnahme des Grundstückes ist unentgeltlich zuzulassen. Entsteht dem Grundstückseigentümer durch die Maßnahme des Verbandes ein unmittelbarer Vermögensschaden, kann er eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.
- (3) Entschädigungsangelegenheiten sollen vor Beginn der Maßnahme geregelt sein. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid mit.
- (4) Die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen, regelt sich nach §35 WVG.
(WVG, §§ 33,35,36,37,38 und 39)

§ 8 Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt. Die Beobachtung des ordnungsgemäßen Zustandes der Verbandsanlagen ist eine Aufgabe des Vorstandes. Jedes Verbandsmitglied ist jedoch nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, entdeckte Mängel wie z. B. einen Wasserrohrbruch, dem Verband unverzüglich mitzuteilen. (WVG, §44)

§ 9 Benutzung der Anlagen durch die Mitglieder

- (1) Die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke sind verpflichtet, eigene Einrichtungen entsprechend den Regeln der Technik und der Wasserbezugsordnung (WBO) des Verbandes auszuführen, zu gebrauchen und instandzuhalten.
- (2) Anlagen des Verbandes, auch Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen stets zugänglich bleiben. (WVG, §68)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand. (WVG, §§46,49 und 52)

§ 11 Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ausschuss hat sieben Mitglieder. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können die Ausschussmitglieder aufgrund ihrer Verbandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss. In der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ausschussmitglieder den Ersatz ihrer Auslagen gegen Nachweis.
- (4) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in freier, unmittelbarer und – wenn dieses während der Wahl von einem Mitglied gefordert wird – in geheimer Wahl für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei mehreren Eigentümern eines Grundstückes jedoch nur einer dieser Eigentümer.
- (5) Zusätzlich zu den Ausschussmitgliedern sind zwei Verbandsmitglieder als Reserve-Ausschussmitglieder zu wählen, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes den Platz des ausgeschiedenen Mitgliedes einnehmen. Die bei der Wahl abgegebene Stimmzahl entscheidet über die Reihenfolge für den Eintritt in den Verbandsausschuss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorstandsvorsteher während einer Ausschusssitzung zu ziehende Los.

- (6) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung unter stichwortartiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Der Vorsteher leitet die Wahl. Wenn er Eigentümer eines Mitgliedgrundstückes ist, hat er Stimmrecht.
- (7) Die zur Wahl erschienenen Verbandsmitglieder sind bei fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlussfähig. Jedes Mitglied hat das Recht, selbst oder durch einen von ihm als solchen bestellten Vertreter jeweils mit einer Stimme mitzustimmen. Der Vorsteher kann von einem Vertreter zwecks Zulassung zur Abstimmung eine schriftliche Vollmacht des Mitgliedes fordern.
- (8) Gewählt ist, wer sich aus dem Kreis der Mitglieder nach Abs. 3, Satz 3, als Kandidat zur Verfügung stellt und die meisten Stimmen erhält.
- (9) Alle Wahlergebnisse sind den zur Wahl erschienenen Mitgliedern sofort bekanntzugeben. Über die Wahl und Wahlergebnisse ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist. Wird die Niederschrift nicht zum Abschluss der Wahlveranstaltung gefertigt, ist im Zuge der Wahl unter Zustimmung der anwesenden Mitglieder einer der Teilnehmer zu bestimmen, der die Niederschrift unterzeichnen soll.
- (10) Das Wahlergebnis ist der Aufsichtsbehörde unter Beifügung einer Abschrift der Niederschrift mitzuteilen.
- (11) Die Mitgliedschaft im Ausschuss erlischt u. a. durch Niederlegung des Amtes gegenüber dem Vorsteher, durch Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder durch Beschränkung der Geschäftsfähigkeit.
(WVG, §§ 49 und 51)

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) alle – mit Ausnahme der Wahl des Schaubeauftragten – im WVG aufgeführten Aufgaben,
- b) Bestimmung der Prüfstelle,
- c) Festsetzen der jeweiligen Beitragshöhe,
- d) Entscheidungen über Geschäfte und streitige Angelegenheiten, die die durch Grundsatzbeschluss festzulegenden Wertgrenzen überschreiten und
- e) Die an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben.
(WVG, §§ 30,47,49 und 65 bzw. 78)

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung unter Beifügung von kurzgefassten Erläuterungen mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf jedoch hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat den Vorsteher zu informieren. Ferner ist die Aufsichtsbehörde einzuladen.
- (2) Sitzungen sind nach Bedarf abzuhalten und wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen (Tagesordnung) verlangt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (3) Ausschussmitglieder können Vorschläge zur Tagesordnung der nächsten Sitzung machen. Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss nach § 14 nur geändert oder ergänzt werden, wenn die jeweilige Angelegenheit keinen Aufschub duldet. (WVG, §§ 48,49 und 50)

§ 14 Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn fristgerecht zur Sitzung eingeladen worden ist und wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Ausschuss beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal gemäß § 13 Abs. 1 geladen und hierbei mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (4) Auf schriftlichem Weg erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von Allen Ausschussmitgliedern gefasst sind.
- (5) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und mit den Einladungen in das Beschlussbuch aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Über das das Protokoll unterzeichnende Mitglied ist im Ausschuss von Fall zu Fall Einvernehmen herbeizuführen.
(WVG, §§ 48,49 und 50)

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher und seinem Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Bei Bedarf können die Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Verbandstätigkeit im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG entschädigt werden. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss. Diese bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- (5) Neben der Entschädigung erhalten die Vorstandsmitglieder den Ersatz ihrer Auslagen gegen Nachweis.
(WVG, §§ 52 und 75)

§ 16 Wahl des Vorstandes, Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von fünf Jahren. Wählbar ist jede Person, die sich als Kandidat zur Verfügung stellt, das passive Wahlrecht besitzt, aber nicht dem Ausschuss angehört.

- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen oder ihn auf seinen Antrag entlassen. Gründe für eine Abberufung finden sich u. a. in § 11, Abs. 11. Die Abberufung bzw. die Entlassung und die dazu gehörenden Begründungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss wählt nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechenden Ersatz. (WVG, §§ 52 und 53)

§ 17 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes/Vorstehers

- (1) Dem Vorsteher obliegen alle Geschäfte des Verbandes, gegebenenfalls nach vorheriger Entscheidung durch den Ausschuss. Der Stellvertreter führt die Geschäfte im Verhinderungsfalle des Vorstehers.
- (2) Der Stellvertreter ist über die Geschäfte auf dem laufenden zu halten. Er nimmt an den Sitzungen des Ausschusses ohne Stimmrecht teil.
- (3) Der Vorstand hat die ihm durch WVG und Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten, sofern der Haushaltsplan dieses vorsieht,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - d) Entscheidungen zu treffen über Geschäfte, die den Verband verpflichten, und über streitige Angelegenheiten innerhalb bestimmter Wertgrenzen, die vom Ausschuss durch Grundsatzbeschluss festzulegen sind,
 - e) Änderungen und Ergänzungen der Satzung gemäß § 29 der Satzung,
 - f) Vertretung des Verbandes vor Gericht und gegenüber Aufsichtsbehörde,
 - g) Personaleinstellung und –entlassung innerhalb der vom Ausschuss beschlossenen Vorgaben (Stellenplan) und
 - h) Erlass von Anordnungen und Dienstanweisungen nach Gesetz und Satzung. Streitige Angelegenheiten nach Buchst. D) sind insbesondere Rechtsmittelverfahren sowie Niederschlagung und Stundung von Beiträgen.
- (4) Der Vorsteher unterrichtet den Ausschuss über den Stand und den Ablauf der Geschäfte.
- (5) Der Vorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte. Nach vom Ausschuss zu beschließenden Grundsätzen entscheidet er über deren Vergütung und über die Erteilung einer Vollmacht (Unterschriftsbefugnis).
- (6) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber alle fünf Jahre, die Verbandsmitglieder über die wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes.
(WVG, §§ 51,52,54 und 55)

§18 Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Für den Verband gelten die Bestimmungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände im Lande Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV.NW S. 279) mit Ausnahme des § 8 AGWVG (Wirtschaftsplan).
- (2) Im Haushaltsplan sind neben den Ansätzen für das betreffende Haushaltsjahr die Ansätze der Vorjahres und die Ergebnisse des Jahres davor anzugeben.
- (3) Die Regelungen des § 10 AGWVG sind bereits auf das Eingehen von Verpflichtungen anzuwenden.
- (4) Langfristige Darlehen nach § 6 AGWVG sind solche, deren Laufzeit mehr als drei Jahre beträgt.
- (5) Zur Abdeckung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben kann im Verwaltungshaushalt ein angemessener Betrag eingesetzt werden (Deckungsreserve). Diese Mittel werden nach Bedarf im Wege der Sollübertragung den betreffenden Haushaltsstellen des Verwaltungshaushaltes zu Lasten dieser Deckungsreserve zugeschlagen und schließlich dort abgerechnet.
- (6) Im Zuge der Haushaltsführung gemäß § 5 AGWVG ist zu allen Einnahmen und Ausgaben vor dem Verbuchen bzw. vor der Zahlung vom Verbandsvorsteher bzw. einer Dienstkraft mit Unterschriftbefugnis deren Richtigkeit zu bescheinigen. Es ist anzustreben, dass die Bescheinigung der Richtigkeit und das Bewirken von Zahlungen von verschiedenen Personen vollzogen wird.
(WVG, § 65)

§ 19 Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Mit der Rechnung nach § 11 AGWVG ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft Zum Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Beträge aus den einzelnen Haushaltstellen sind den jeweiligen Ansätzen und die Soll-Ergebnisse nach der Buchführung den Ist-Ergebnissen nach den Kassenbeständen gegenüber zu stellen.
- (2) Der Jahresrechnung ist eine Übersicht über den Stand des Vermögens, der Schulden und der Rücklagen beizufügen.
- (3) Der Vorstand gibt die Jahresrechnung gemäß § 11 AGWVG mit allen Unterlagen an die Prüfstelle und gibt ihr den Auftrag, die Prüfung nach § 11 AGWVG durchzuführen und den Prüfbericht sowohl dem Verband wie der Aufsichtsbehörde unmittelbar zu übersenden.
(WVG, § 65)

§ 20 Entlastung

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle gemäß § 12 AGWVG dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
(WVG, § 65)

§ 21 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verbands zur Deckung seiner Ausgaben für die Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und seiner ordentlichen Haushaltsführung Beiträge zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (2) Die Höhe der Beiträge ist sachbezogen und wird vom Ausschuss festgesetzt. Den Mitgliedern wird die Höhe der Beiträge vom Vorsteher mit der Anlage zur Wasserbezugsordnung (WBO) bekanntgegeben.
- (3) Es werden einmalige und wiederkehrende Beiträge erhoben. Es können Voraus- und Sicherheitsleistungen gefordert werden. Einzelheiten werden in der WBO niedergelegt.
(WVG, §§ 28,29,30 und 32)

§ 22 Hebung der Beiträge

- (1) Der Vorsteher ermittelt die Beiträge auf Grund der vorliegenden Gegebenheiten.
- (2) Er setzt die Beiträge fest, bestimmt die Zahlstelle, die Zahlungsfrist und zieht die Beiträge ein.
- (3) Jedem Mitglied sind mit dem Beitragsbescheid alle Angaben zu übermitteln, die für die Ermittlung des geforderten Betrages von Bedeutung sind.
- (4) Der Vorsteher stellt die Beitragsbescheide, ergänzt durch notwendig werdende Erläuterungen und eine Rechtsmittelbelehrung, mit einfachem Brief oder auch durch Boten zu.
- (5) Bis zu einer neuen Festsetzung der wiederkehrenden Beiträge sind nach den Anforderungen des Vorstehers Abschläge zu leisten
(WVG, § 31)

§ 23 Haftung

Verbandsmitglieder, die Schäden an den Verbandsanlagen oder der Wasserbeschaffenheit verursachen, müssen dafür haften.

§ 24 Folgen des Beitragsrückstandes

- (1) Wer seinen Beitrag nicht fristgerecht zahlt, hat Säumniszuschläge und Mahngebühren zu leisten, deren Höhe vom Ausschuss festzusetzen und vom Vorsteher in der Anlage zur WBO bekanntzugeben ist.
- (2) Säumniszuschläge und Mahngebühren werden wie Beiträge behandelt.
(WVG, § 31)

§ 25 Zwangsvollstreckung

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Das Beitreibungsverfahren kann sich auch gegen Nutzungsberechtigte richten.

- (3) Alle entstehenden Kosten gehen jeweils zu Lasten des betroffenen Mitgliedes bzw. Nutzungsberechtigten.
- (4) Vollstreckungsbehörde für die Angelegenheiten des Verbandes ist die vom Regierungspräsidenten in Köln gemäß § 2 (2) Verwaltungsvollstreckungsgesetz NW vom 13.05.1980 (VwVG) (SGV NW 2010) bezeichnete Stelle.

§ 26 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen erlassen.
- (2) Zu den Anordnungen gehört insbesondere die Wasserbezugsordnung (WBO), die vom Ausschuss zu beschließen ist. Sie ist den Mitgliedern, ergänzt durch eine Rechtsmittelbelehrung, bekanntzugeben.
- (3) Die Mitglieder des Verbandes haben diese Anordnungen zu befolgen.
- (4) Der Vorsteher kann die getroffenen Anordnungen nach § 27 durchsetzen. Insbesondere können die in der WBO angeführten Zwangsmaßnahmen angewendet werden.
(WVG, § 68)

§ 27 Widerspruch, Klage

- (1) Gegen die Beitragsveranlagung sowie die Zwangsmittel nach §§ 27 und 28 kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstandsvorsteher zu erheben.
- (2) Die Verpflichtung, Beiträge zu zahlen, wird durch den Widerspruch nicht berührt, desgleichen notwendige Anordnungen, die der Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Wasserversorgung dienen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, besteht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchbescheides die Möglichkeit, beim Verwaltungsgericht Köln Klage zu erheben.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 28 Bekanntmachungen

- (1) Für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.
- (3) Mitteilungen an die Mitglieder werden durch einfachen Brief zugestellt. Sie können auch nach Abs. 1 bekannt gemacht werden. Die Wahl trifft der Vorsteher.
- (4) Umfangreiche Texte, ausgenommen Satzungsänderungen und Pläne werden durch Auslegung bekannt gemacht und zwar im Falle nach Abs. 1 in ortsüblicher Weise und im Falle nach Abs. 2 beim Verband jeweils während der Dienststunden.
(WVG, §§ 58 und 67)

§ 29 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Satzung sind vom Ausschuss zu beschließen.
- (2) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese macht sie öffentlich bekannt.
- (3) Die Änderung bzw. Ergänzung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(WVG, §§ 47,49 und 58)

§ 30 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Neben der Aufsichtsbehörde steht das zuständige Gesundheitsamt zwecks Beratung in gesundheitlichen Angelegenheiten zur Verfügung. Dieses ist befugt, mit dem Vorsteher unmittelbar Verbindung zu halten und die gesundheitlichen Angelegenheiten zu prüfen.
- (3) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, wenn insgesamt ein Nennbetrag von 10.000,-- € überschritten werden soll.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist über die einzelnen getroffenen Vertretungsbefugnisse zu informieren.
(WVG, §§ 55,72,74,75,76 und 77)

§ 31 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Ausschusses, Bedienstete des Verbandes und andere Personen, die für den Verband tätig werden, sind zur Verschwiegenheit über alle bekannt werdenden Angelegenheiten des Verbandes verpflichtet.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rheinisch- Bergischer Kreis

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG -) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) genehmige ich die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasserleitungsverbandes Ketzbergerhöhe. Die Änderung der Verbandssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 22.06.2016

Der Landrat

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag

Reichert